

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Band: 147 (1967)

Protokoll: Auszug aus dem Protokoll der Schweizerischen Chemischen
Gesellschaft vom 30. November 1967

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus dem Protokoll der

Schweizerischen Chemischen Gesellschaft

vom 30. November 1967

2. Der Präsident orientiert die Versammlung über die Verhandlungen mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG). Der gemeinsam formulierte Vorschlag der SNG und der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (SCG) geht dahin, dass die ordentlichen und Ehren-Mitglieder der SCG ab 1. Januar 1968 automatisch Teilmitglieder der SNG werden. Damit erhalten sie alle Einladungen zu den Veranstaltungen der SNG und können an den Versammlungen der SNG ohne Bezahlung eines Unkostenbeitrages teilnehmen, ohne allerdings ein Stimmrecht zu besitzen.

Diese Regelung macht eine Aenderung der Statuten beider Gesellschaften notwendig. In der Mitgliederversammlung der SNG vom 29. September 1967 in Schaffhausen wurde die vorgeschlagene Aenderung einstimmig angenommen. Der Vorschlag zur entsprechenden Ergänzung der Statuten der SCG ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugestellt worden. Die technischen Einzelheiten der Durchführung sind in einer Vereinbarung zwischen der SNG und der SCG niedergelegt, die unter anderem auch den Beitrag der SCG an die SNG bis auf weiteres mit Fr 5.-- pro Mitglied festlegt. Durch Aufzahlung des Differenzbetrages kann ein Teilmitglied Mitglied der SNG werden. Weiter ist eine Kündigungsmöglichkeit auf Ende jedes Kalenderjahres vorgesehen. Der Beitrag der SCG wird aus der laufenden Rechnung der SCG bezahlt, ohne dass zur Zeit eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages notwendig wird.

In der Abstimmung über die Ergänzung des Artikels 6 der Statuten wird der folgende Zusatz einstimmig angenommen:

"Die ordentlichen und Ehrenmitglieder der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (SCG) sind auf Grund einer derzeitigen Vereinbarung und vorbehältlich deren Weiterführung automatisch Teilmitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG), indem die Schweizerische Chemische Gesellschaft den betreffenden Jahresbeitrag an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft leistet."

Mit der Annahme dieses Artikels tritt auch die oben genannte Vereinbarung in Kraft.